



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 22. Juli 2024

Nummer 328

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von Schäden der Landwirtschaft durch das Hochwasser im Winter 2023/2024

Erl. d. ML v. 16.07.2024 – 106-60124-49/2024-123/2024 –

– VORIS 78670 –

1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt der vom Hochwasser im Winter 2023/2024 betroffenen Landwirtschaft aus Gründen der Billigkeit nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen als anteiligen Schadensausgleich.

1.2 Die Billigkeitsleistung wird gemäß § 53 LHO und auf der Grundlage der Nationalen Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Finanzhilfen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft verursacht durch Naturkatastrophen oder Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse – im Folgenden: Nationale Rahmenrichtlinie – des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 24.10.2023 (BAAnz AT 17.11.2023 B2) gewährt.

Bei dem in der Nummer 2.1 beschriebenen Hochwasser handelt es sich um eine Naturkatastrophe i. S. von Nummer 2.2 der Nationalen Rahmenrichtlinie.

1.3 Ein Rechtsanspruch des antragstellenden Unternehmens auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die finanzielle Leistung besteht in einem anteiligen Ausgleich von Schäden landwirtschaftlicher Unternehmen, die unmittelbar durch das in der Zeit vom 23.12.2023 bis 31.01.2024 aufgelaufene Hochwasser verursacht worden sind.

2.2 Berücksichtigt werden können Schäden

2.2.1 an landwirtschaftlichen Flächen,

2.2.2 an sonstigen Vermögenswerten, z. B.

– landwirtschaftlich genutzten Gebäuden,

– Einrichtungen und Anlagen landwirtschaftlicher Infrastruktur,

- Maschinen und Geräten,
 - Lagerbeständen,
- 2.2.3 in Form von außergewöhnlichen Aufwendungen für z. B.
- die Schaffung oder Anmietung provisorischer Güllelagerstätten,
 - Evakuierung von Vieh,
 - Gebühren für die Entsorgung von Abfall, der durch das Hochwasser auf landwirtschaftliche Flächen gebracht worden ist,
 - Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen, soweit sie in den Nummern 7.2.2 und 7.2.3 vorgeschrieben sind.
- 2.3 Nicht Gegenstand der finanziellen Leistung sind
- Schäden, die dadurch entstanden sind, dass Flächen aufgrund des nassen Herbstes nicht geerntet oder bestellt werden konnten,
 - Schäden an Wohngebäuden,
 - durch vorübergehende Unterbrechungen entstandene Verluste, entgangene Gewinne oder sonstige mittelbare Schäden,
 - Eigenleistungen der antragstellenden Unternehmen,
 - Umsatzsteuer.
- 2.4 Die Hochwasserschäden werden bei
- Winter-Ackerkulturen, in denen nach Totalausfall eine Neuansaat erforderlich wurde, einheitlich in Höhe von 466 EUR je ha,
 - Dauergrünland und Ackergras einheitlich in Höhe von 120 EUR je ha,
 - Dauergrünland, für das ein Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland zur Wiederherstellung der Grasnarbe aufgrund höherer Gewalt bedingt durch das Hochwasserereignis 2023/2024 genehmigt wurde, einheitlich in Höhe von 835 EUR je ha,
 - mehrjährigen Ackerkulturen und Dauerkulturen nach Einzelnachweis,
 - Schäden nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 nach Einzelnachweis
- anerkannt.

Bei Schäden nach Nummer 2.2.2 kann maximal der Zeitwert als Schaden anerkannt werden.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Die finanzielle Leistung wird landwirtschaftlichen Unternehmen mit Betriebssitz in Niedersachsen gewährt. Landwirtschaftliche Unternehmen werden dadurch definiert, dass ihre Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse umfasst. Zu ihnen zählen

- natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, sofern sie Eigentümerin oder Eigentümer, Besitzerin oder Besitzer, sonstige dingliche Nutzungsberechtigte oder sonstiger dinglicher Nutzungsberechtigter oder Pächterin oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind,
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern sie Eigentümer, Besitzer oder Pächter landwirtschaftlicher Flächen sind.

Landwirtschaftliche Unternehmen in diesem Sinne sind auch Unternehmen der Imkerei und Wanderschäfferei.

Bei Gartenbaubetrieben muss der Anteil der Primärproduktion landwirtschaftlicher Produkte an den Umsatzerlösen überwiegen.

3.2 Keine Billigkeitsleistung erhalten Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder
- die sich i. S. der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten der Europäischen Kommission (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1), zuletzt geändert durch Mitteilung der Europäischen Kommission vom 29.11.2023 (ABl. C, 2023/1212, 29.11.2023), in Schwierigkeiten befinden, es sei denn, die Schwierigkeiten sind auf das in Nummer 2.1 benannte Schadereignis zurückzuführen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

Die finanzielle Leistung wird landwirtschaftlichen Unternehmen gewährt, die Schäden bei dem in Nummer 2 genannten Hochwasser erlitten haben.

Die Mindestschadenssumme für eine finanzielle Leistung beträgt 3 000 EUR.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form eines anteiligen Schadensausgleichs gewährt.

5.2 Die finanzielle Leistung beträgt

- in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bis zu 50 % des nach Nummer 2.4 anerkannten Schadens,
- außerhalb von Überschwemmungsgebieten bis zu 80 % des nach Nummer 2.4 anerkannten Schadens,
- für geschädigtes Dauergrünland und Ackergras in oder außerhalb von Überschwemmungsgebieten bis zu 80 % des nach Nummer 2.4 anerkannten Schadens,

wobei die tatsächliche Höhe der finanziellen Leistung in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln anzupassen ist.

5.3 Der Höchstbetrag der Billigkeitsleistung beträgt 200 000 EUR.

5.4 Es darf keine doppelte Kompensation erfolgen. Der Leistungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle aufgrund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten geldwerten Leistungen Dritter offenzulegen. Der Gesamtschaden verringert sich um

- Versicherungszahlungen,
- Hilfen Dritter (z. B. in Form von Spenden),
- sonstige geldwerte Leistungen Dritter,
- aufgrund des Hochwassers nicht entstandene Kosten.

6. Sonstige Bestimmungen

Wurde bereits vor Antragstellung mit der Behebung von Schäden nach Nummer 2.2.2 begonnen, steht dies der Hilfeleistung nicht entgegen. Frühester Beginn ist der Zeitpunkt, zu dem die Hochwasserschäden eingetreten sind, jedoch nicht vor dem 23.12.2023.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Agrarförderung, Wunstorfer Landstraße 9, 30453 Hannover. Dieser obliegen Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der finanziellen Leistung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung sowie die Berichterstattung.

7.2 Für die Antragstellung gelten folgende Bestimmungen:

7.2.1 Je Unternehmen kann nur ein Antrag auf die Billigkeitsleistung gestellt werden. Die Schäden sind im Rahmen der Antragstellung durch aussagekräftige Fotodokumentation nachzuweisen. Der vorgegebene

Vordruck ist zu verwenden und der Bewilligungsbehörde mit den erforderlichen Nachweisen bis zur Antragsfrist 03.09.2024 einzureichen.

7.2.2 Bei Flächenschäden nach Nummer 2.2.1 muss der Schaden auf der Belegenheit nachgewiesen werden.

Für mehrjährige Ackerkulturen und Dauerkulturen sind Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen vorzulegen, in denen die Schadenshöhe und der kausale Zusammenhang zum Hochwasser festgestellt werden.

7.2.3 Bei Schäden nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 muss der kausale Zusammenhang zum Hochwasser nachgewiesen werden.

Die Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten und Ausgaben sind durch Rechnungen zu belegen. Zur Antragsfrist noch nicht vorliegende Rechnungen müssen der Bewilligungsbehörde spätestens bis zum 31.07.2025 nachgereicht werden.

Bei Schäden nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 von über 3 000 EUR sind Gutachten von öffentlich bestellten Sachverständigen vorzulegen.

7.3 Die Antragsprüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Abgleich mit den Daten des GAP-Sammelantrags ist durch die Bewilligungsbehörde durchzuführen.

7.4 Nach Abschluss der Antragsprüfung gewährt die Bewilligungsbehörde die Billigkeitsleistung durch schriftlichen Bescheid. Falls bei Schäden nach Nummer 2.2.2 zur Antragsfrist noch nicht alle Rechnungen vorliegen, kann zunächst ein vorläufiger Bescheid erteilt werden. Nach Vorliegen aller Nachweise erfolgt dann eine abschließende Bewilligung. Die zumindest vorläufigen Bewilligungen müssen im Jahr 2024 erfolgen. Folgende Bestimmungen sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen:

7.4.1 Bei Vergabe von Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25 000 EUR sollen drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Ausnahmen sind zu begründen. Dies gilt nicht für Aufträge, die wegen Eilbedürftigkeit bereits vor der Bewilligung erteilt wurden. Die Auftragsvergabe ist zu dokumentieren.

7.4.2 Ermäßigt sich der Schaden nach Vorlage des Antrags, so ermäßigt sich die finanzielle Leistung anteilig. Das leistungsempfangende Unternehmen hat dieses der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.4.3 Das leistungsempfangende Unternehmen ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

7.4.4 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahren, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder auf andere Weise unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, bei Schäden nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 nicht oder nicht vollständig für den vorgesehenen Zweck verwendet oder die Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.

7.4.5 Die leistungsempfangenden Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass die Hilfeleistung auf der Beihilfe-Transparenz-Website (Transparency Award Module) der EU-Kommission veröffentlicht wird, wenn die Billigkeitsleistung den Betrag von 10 000 EUR übersteigt.

7.4.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Hilfeleistung vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Das leistungsempfangende Unternehmen hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.4.7 Der LRH ist berechtigt, bei den leistungsempfangenden Unternehmen zu prüfen.

7.5 Bei Sachschäden nach Nummer 2.2.2 ist die Einhaltung der Bedingungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung bei mindestens 10 % dieser Fälle vor Auszahlung vor Ort zu überprüfen. Bei der Auswahl sind möglichst unterschiedliche Fallkonstellationen hinsichtlich der Schadensart zu berücksichtigen.

7.6 Die Auszahlung erfolgt direkt an das betroffene Unternehmen.

Falls zur Antragstellung noch nicht alle Rechnungen vorliegen, kann zu Schäden, deren Bemessungsgrundlage bereits feststeht, zunächst eine Teilzahlung auf der Grundlage eines vorläufigen Bescheides nach Nummer 7.4 Satz 2 erfolgen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 16.07.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen